

Die FIS- und SKUS-Regeln als Sorgfaltsmassstab

Autor(en): **Leiser, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Maggingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Maggingen mit Jugend + Sport**

Band (Jahr): **55 (1998)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-993065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ohne Regeln ist heutiges Pistenfahren nicht mehr möglich. Unser Artikel erklärt aus juristischer Sicht die besonderen Pflichten der Snowboardfahrer, ein heute grosser Anteil der Pistenbenutzer.

Michael Leiser
Fotos: Daniel Käsermann

Der Einfachheit halber ist für Fahrer, Benutzer, Snowboarder usw. durchwegs die männliche Form verwendet worden. Gemeint sind aber immer beide Geschlechter.

Mit der zunehmenden Benutzer-Dichte auf den Pisten, mit den zu immer höherem Tempo einladenden Geräten sowie den planierten Abfahrten, steigt das Kollisionsrisiko stark an und die Zahl der Unfälle wächst stetig. Zwar sind die FIS-Verhaltensregeln (FIS = Fédération Internationale de Ski) jedem Wintersportler ein Begriff, doch Hand aufs Herz: wer kennt alle 10 FIS-Regeln im Detail? Gleiches gilt wohl auch für die SKUS-Regeln (SKUS = Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Skiabfahrten und Loipen), welche neben den FIS-Regeln den Sorgfaltsmassstab der Snowboardfahrer bilden. Zusammen gelten sie heute als das auf den Pisten massgebende Verkehrsrecht. Dass es sich

Die Sorgfaltspflichten der Snowboardfahrer

Die FIS- und SKUS-Regeln als Sorgfaltsmassstab

dabei nicht nur um leere Worte und Floskeln handelt, zeigt die Gerichtspraxis im In- und Ausland. Regelmässig werden diese Verhaltensregeln zur Konkretisierung der straf- und zivilrechtlichen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Verschuldensprüfung herangezogen. Die FIS- und SKUS-Regeln stellen damit für jedermann verbindliche Rechtsregeln dar.

Die FIS-Regeln sind Rechtsregeln

Die weite Bergwelt hat einen Teil ihrer Freiheit verloren. Die Zeiten sind längst vorbei, als in den Bergen noch ein rechtsfreier Raum herrschte. Mit dem Vordringen des Menschen in die abgelegensten Bergtäler mussten auch Recht und Ordnung Einzug halten. Auch der Sportler ist dem Recht und den Gesetzen wie jeder andere unterworfen und muss gegebenenfalls für sein Handeln und den dadurch verursachten Schaden einstehen. Dieser Grundsatz hat ebenso für den Wintersportler zu gelten, auch wenn ein eigentliches Skirecht nicht existiert. Bis anhin wurde in der Schweiz weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene das Verhalten auf Skiabfahrten gesetzlich geregelt. Dies wohl auch im Hinblick auf die im Jahre 1967 von der FIS ausgearbeiteten Verhaltensregeln. Heute, gut 30 Jahre nach der Schaffung

der FIS-Regeln, sind diese kaum mehr wegzudenken und umschreiben das Mass der im Ski- und auch im Snowboardsport anzuwendenden Sorgfalt.

Obwohl die FIS-Verhaltensregeln rechtlich nur den Charakter von Verbandsnormen haben, beanspruchen sie heute allgemeine Gültigkeit. Gewonnen aus der Rechtsprechung der Alpenländer, widerspiegeln sie die herrschende Lehre und Praxis. Sie wurden also nicht im herkömmlichen Sinne erlassen, sondern vielmehr aus rechtskräftigen Urteilen abstrahiert und zusammengefasst. Entstanden war damit ein Katalog von Verhaltensregeln, welche in der Praxis der Gerichte längst Anwendung gefunden hatte.

Die FIS-Regeln sind verbindliche Rechtsregeln und stellen heute das auf Skiabfahrten massgebliche Verkehrsrecht dar.

Oberste Richtschnur des Verhaltens bleiben aber immer die eidgenössischen wie kantonalen Gesetze. Die Rechtsnormen des Zivilrechts, insbesondere des Haftpflichtrechts wie diejenigen des Strafrechts, stellen somit das massgebende Recht dar. Die FIS-Verhaltensregeln bilden darin den Sorgfaltsmassstab, der jeweils bei der Frage nach dem Verschulden zur Anwendung kommt. Sie dienen dem Füllen des Inhaltes des zivil- wie des strafrechtlichen Sorgfaltsbegriffes und umschreiben so das geforderte Verhalten eines durchschnittlichen sorgfältigen Menschen.¹

Die FIS-Regeln gelten auch für die Snowboardfahrer...

Auch wenn viele Snowboarder nichts oder nicht viel mit der FIS «am Hut haben», so wäre es doch falsch, aus diesem Grund die FIS-Regeln abzulehnen und zu ignorieren. Sinn und Zweck ist ja nicht eine ungebührliche Einschränkung oder gar Behinderung des Ski- oder Snowboardsportes. Im Gegenteil: Unfallprävention und damit auch Förderung der verschiedenen Sportarten nebeneinander ist das erstrebte Ziel. Dabei spielt Toleranz die wichtigste Rolle. Dass es daneben aber wohl oder übel auch Regeln geben



Beim Springen sind besondere Sicherheitsregeln zu beachten.

muss, leuchtet jedermann ein. Die FIS-Regeln sind deshalb auch von den Snowboardern zu respektieren², ungeachtet aus welchem Lager sie kommen. Ihre Anwendung ist somit keine Frage der Sympathie oder Antipathie gegenüber dem einen oder anderen Verband, sondern schlicht und einfach eine Frage der Unfallverhütung und der Zweckmässigkeit eines geregelten Pistenbetriebes.

... und die übrigen Schneesportler

Zwar beziehen sich die FIS-Regeln nach dem Wortlaut ausschliesslich auf die Skifahrer, doch kann in der Zeit des polysportiven Wintertourismus wohl nur auf das Kriterium der Teilnahme am Pistenbetrieb abgestellt werden. Aufgrund des sachlichen wie räumlichen Geltungsbereiches wird ebenfalls schnell klar, dass die Snowboardfahrer miteinfasst werden müssen. Sachlich sind all jene den Regeln unterstellt, die unabhängig des Gleitgerätes die Pisten benutzen. Darunter fallen nunmehr alle Sportgeräte, welche dem Benutzer ermöglichen, die Hangneigung auszunutzen und zu Tale zu gleiten³. Dem heutigen Schneesportgedanken folgend sind somit alle Pistenbenutzer zur Einhaltung der FIS-Verhaltensregeln verpflichtet, ob mit Telemark-Ski, Ski, Snowboard, Big foot oder Skwal, um nur die wichtigsten Geräte zu nennen.

Räumlich wird in erster Linie das Verhalten im markierten Pistenbereich geregelt. Es stellt sich aber die Frage, ob auch ausserhalb der Markierung die Regeln gelten. Lehre und Literatur sind sich dabei nicht einig, doch sollten die FIS-Regeln in jedem mit Ski oder Snowboard zugänglichen Gelände Anwendung finden, da ihre Funktion gerade in der Unfallverhütung zu sehen ist. Somit hat der Fahrer, unabhängig wo er sich befindet, ein gewisses Mass an Sorgfalt aufzuwenden, und sobald er auf andere Fahrer trifft, Rücksicht zu nehmen⁴.

Die Snowboardfahrer können sich den FIS-Regeln nicht entziehen. Nicht zuletzt muss auch ein Snowboarder für den durch sein Verhalten entstandenen Schaden einstehen. Welches Verhalten nun aber sorgfaltswidrig ist, umschreiben die FIS-Regeln.

Fraglich bleibt aber, ob eine neutrale oder gar snowboardspezifische Formulierung der FIS-Regeln die Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien unter den Snowboardfahrern vergrössern würde. Für die Praxis hingegen wäre eine Umformulierung nicht von Bedeutung, weshalb bisher im internationalen Vergleich auch darauf verzichtet wurde.



SKUS-Regel: Der vordere Fuss muss mit einem Fangriemen fest mit dem Brett verbunden sein.

Die SKUS-Richtlinien: eine snowboardspezifische Ergänzung der FIS-Regeln

Der sich rasch verbreitenden Snowboardsport und die damit verbundene Zunahme snowboardtypischer Unfälle rief nach speziellen Verhaltensrichtlinien für die Snowboarder. Bereits zu Beginn der Breitenentwicklung erarbeiteten die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), die ESSM und der Schweizer Snowboard Schulungsverband (SSBS) gemeinsam Grundregeln, welche der speziellen Problematik und dem Verhalten der Snowboarder gerecht werden sollten. Die SKUS übernahm den grössten Teil dieser Verhaltensrichtlinien und erstellte eine Kurzfassung. Diese sog. SKUS-Richtlinien stehen heute als ergänzende Verhaltensregeln neben den FIS-Regeln und bilden zusammen das massgebliche Verkehrsrecht auf Abfahrten.

Die SKUS-Richtlinien stehen als ergänzende Verhaltensregeln neben den FIS-Regeln und bilden zusammen den Sorgfaltsmassstab der Snowboarder.

Bisher hat sich noch kein Gericht speziell zu den SKUS-Richtlinien geäussert, und damit bleibt auch weiterhin fraglich, ob sie unabhängig von den FIS-Regeln angewendet werden können.

Michael Leiser, lic. iur., ist patentierter Snowboardlehrer, J+S-Experte Snowboard und Mitglied des Schneesport-Teams der ESSM.

nen. Vielmehr sind sie als snowboardgerechte Konkretisierung der bereits bekannten Sorgfaltsregeln zu betrachten. Snowboardspezifische Verhaltensregeln, welche im FIS-Regelkatalog fehlen, werden somit durch die SKUS-Richtlinien erfasst. Sie ergänzen die Sorgfaltspflichten jedes Snowboardfahrers mit jenen auf den Snowboardsport und dessen Bewegungsabläufe zugeschnittenen Verhaltenspflichten.

SKUS-Regel 2: mehr als nur eine Präzisierung

Grundsätzlich unterliegen die Snowboardfahrer keinem strengeren Haftungs- und Sorgfaltsmassstab als die Skifahrer. Und doch sind den snowboardspezifischen Bewegungen Rechnung zu tragen. Regel 2 der SKUS nimmt sich der speziellen Problematik an, welche durch die asymmetrische Position auf dem Board entsteht.

Vor jedem Richtungswechsel, besonders vor Backsideschwüngen: Blick zurück, Raum überprüfen.

Beim Snowboardfahren bergen speziell die Backsideschwüngen eine erhöhte Kollisionsgefahr. Aufgrund der Schrägstellung wird der Blickwinkel vor allem bei der Auslösung zum Backsideschwung und der anschliessenden Traverse in gefährlichem Ausmass eingeschränkt. Der Fahrer muss aufgrund seiner Position gegen den Rücken auslösen, dabei bleibt ihm das Geschehen neben und hinter ihm verborgen. Er steuert damit blind in die nächste Schrägfahrt. Zudem verläuft die Fahr-

spur der Snowboarder vermehrt quer zur Hangneigung, was gerade in der Backsidetraverse die Sicht Hang aufwärts noch zusätzlich einschränkt. Ähnlich wie im Strassenverkehr kann dieser «tote Blickwinkel» nur durch eine Kopfdrehung sowie mit erhöhter Aufmerksamkeit und Reaktionsbereitschaft eliminiert werden.

Zwar räumen die FIS-Regeln 3 und 4 dem Vorausfahrenden ausdrücklich den Vorrang ein und gebieten, beim Überholen genügend Abstand einzuhalten. Doch stellt sich die Frage, inwiefern ein Snowboarder in der Querfahrt nicht dafür zu sorgen hat, einen hinter ihm Fahrenden frühzeitig erkennen zu können, um so einen Zusammenstoss zu verhindern. Ein Nichtbeachten der SKUS-Regel 2 hebt aber keinesfalls die FIS-Vorrangsregel auf. Im Falle einer Kollision darf dem Snowboardfahrer kein Vorwurf gemacht werden, da er gegenüber dem Nachfolgenden Vorrang hat.

Der Sinn der SKUS-Regel darf somit nicht dahingehend verstanden werden, dass der Verantwortungsbereich des Snowboardfahrers auszudehnen sei und er gegenüber nachfolgenden Skifahrern auf den Vortritt verzichten müsste. Vielmehr muss der Snowboarder, auch wenn durch seine Stellung das Blickfeld eingeschränkt ist, den gleichen Anforderungen an Voraussicht und Überblickbarkeit der Piste genügen können wie jeder andere Pistenbenutzer.

«Da die FIS-Regeln auf die Bewegungsabläufe des Skifahrers abstellen, müssen Snowboardfahrer ihre Defizite an ihrem eingeschränkten Gesichtsfeld und auch ihre geringeren Steuerungs- und Reaktionsmöglichkeiten ausgleichen, und damit erhöhte Aufmerksamkeit und Reaktionsbereitschaft im Vergleich zum Skifahrer erbringen»⁵. Dies bedeutet, dass der Snowboardfahrer ein erhöhtes Mass an Sorgfalt aufzuwenden hat. Die SKUS-Regel 2 bringt damit im Endeffekt zusätzliche Pflichten mit sich und der Sorgfaltsmassstab der Snowboarder wird dadurch erweitert. Der Snowboardfahrer hat entsprechend den snowboardspezifischen Bewegungsabläufen jederzeit für ausreichende Sicht zu sorgen. Mit einer Kopfdrehung und einem Blick nach oben kann somit das eingeschränkte Blickfeld erweitert werden⁶.

Pistenfreestyle

Gerade beim Freestyle auf der Piste lauert eine erhebliche Kollisionsgefahr, da sich die Fahrspuren mit anderen Ski- oder Snowboardfahrern kreuzen und die Konzentration den Tricks gilt. Die FIS- und SKUS-Regeln sind aber

FIS-Verhaltensregeln⁸

Grundregel

Niemanden gefährden oder schädigen.

Fahrregeln

- Fahrweise und Geschwindigkeit dem Können und den Verhältnissen anpassen.
- Fahrspur der vorderen Fahrer respektieren.
- Überholen mit genügend Abstand.
- Vor dem Anfahren Blick nach oben.

Anhalten / Aufstieg

- Anhalten nur am Pistenrand oder an übersichtlichen Stellen.
- Auf- oder Abstieg nur am Pistenrand.

Zeichen

- Markierungen und Signale beachten.

Verhalten bei Unfällen

- Hilfe leisten, Rettungsdienst alarmieren.
- Unfallbeteiligte oder Zeugen: Personalien angeben.

Für Snowboarder besonders zu beachten (sog. SKUS-Regeln)

- Der vordere Fuss muss mit einem Fangriemen fest mit dem Brett verbunden sein.
- Vor jedem Richtungswechsel, besonders vor Backsideschwüngen: Blick zurück, Raum überprüfen.
- Nur am Pistenrand anhalten; nicht auf Piste absitzen oder herumliegen.
- Das abgeschnallte Snowboard sofort mit der Bindungsseite nach unten in den Schnee legen.
- Auf Gletschern darf das Snowboard wegen der Spaltengefahr nicht abgeschnallt werden.
- An Ski- und Sesselliften ist der hintere Fuss aus der Bindung zu lösen.

ebenso von den kreativen Snowboardern zu respektieren. Einem sich auf der Piste artistisch betätigenden Snowboarder kann dann kein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich regelkonform verhält und seine Kür in Einklang mit dem Verkehrsfluss der befahrenen Piste erfolgt. Fährt er aber quer zum Hang oder gar gegen den Verkehrsfluss, so muss er wiederum ein erhöhtes Mass an Aufmerksamkeit und Rücksicht aufbringen, um auch noch während seinen artistischen Einlagen den gleichen Sorgfaltsanforderungen wie jeder andere Fahrer zu genügen.

Sprünge

Solange Sprünge auf speziell dafür geschaffenen Anlagen wie Halfpipe oder High Jumps erfolgen, besteht für den normalen Pistenbenutzer keine Gefahr. Oft werden aber kleine Buckel und die Schneewälle am Pistenrand als Schanzen benutzt. Befindet sich dabei der Landungsbereich ausserhalb der Piste, birgt das Springen in der Regel ebenfalls keine grosse Gefahr für Dritte. Aber selbst hier, wie auch auf den künstlich geschaffenen Anlagen, sind die minimalsten Sicherheitsregeln zu beachten.

Ein spezielles Problemfeld innerhalb des Snowboardsportes stellen die Sprünge innerhalb des Pistenbereiches dar. Regelmässig führen Unachtsamkeit und auch Übermut zu Kollisionen. Der Springer hat sich deshalb zu vergewissern, ob er durch seinen Sprung nicht sich selbst oder gar Dritte

gefährdet. Hierbei sind die FIS- und SKUS-Regeln ebenso massgebend wie für das «normale» Befahren der Piste. Besonders zu beachten sind dabei die FIS-Regeln 2 und 5.

Springen ohne Sichtmöglichkeit auf den Landungsbereich ist in jedem Falle zu unterlassen. Denn auch der Springer hat auf Sicht zu fahren oder vielmehr zu springen und muss jederzeit bremsen und ausweichen können⁷. Da es im Sprung aber unmöglich ist, Hindernissen auszuweichen, muss er sich zuvor vergewissern, ob Anfahrt und Landungsbereich frei sind. Kann das darunterliegende Gelände nicht überblickt werden, ist auf einen Sprung zu verzichten oder, dies ist selbst bei ausreichender Sicht ratsam, eine oder mehrere Personen entsprechend zu postieren. Unterlässt der Springer diese minimalsten Sicherheitsvorkehrungen, handelt er pflichtwidrig unvorsichtig und im Falle einer Schädigung wird er dafür verantwortlich. Gerade für Gruppenleiter ist es somit ein Muss, beim Springen für die nötige Sicherheit zu sorgen, da sie unter Umständen für den Schaden mitverantwortlich sind und haftbar werden.

Schlussfolgerung

Auch den kommenden Winter gleiten wieder Abertausende auf den Pisten zu ihrem Vergnügen den Hang hinunter. Damit es auch diesmal ein Vergnügen bleibt, braucht es Rücksicht und Toleranz, welche nicht zuletzt in der Befolgung der FIS- und SKUS-Regeln zu

sehen sind. Es steht nicht nur die eigene Gesundheit auf dem Spiel. Oft werden durch rücksichtsloses Verhalten gerade andere Pistenbenutzer gefährdet oder gar geschädigt. Bei Verletzung einer entsprechenden Verhaltensregel dürfte somit die Haftung für einen Schaden regelmässig beim pflichtwidrig handelnden Fahrer liegen. Eignet sich ein Unfall mit schweren Körperverletzungen, kann dies zudem besonders gravierende rechtliche und auch finanzielle Folgen nach sich ziehen. Ein Strafverfahren oder eine lebenslang zu zahlende Rente, um nur zwei einer ganzen Reihe von möglichen Folgen zu nennen, sind ein hoher Preis für unüberlegtes, leichtsinniges Handeln. Ganz zu schweigen von den Folgen für den Geschädigten selbst. Jeder Fahrer sollte sich deshalb die Sorgfaltsregeln einprägen und Geschwindigkeit und Fahrweise den entsprechenden Pistenverhältnissen anpassen oder auf einen Sprung oder Trick verzichten. Die FIS- und SKUS-Regeln wollen das Wintervergnügen nicht schmälern, im Gegenteil, ohne deren Beachtung wäre wohl ein geregelter Pistenbetrieb nicht realisierbar. Wie heisst es doch so schön: Vorsicht ist die Mutter aller Porzellankisten.

Auf einen unfallfreien Winter!

- ¹ Im Urteil vom 24. Oktober 1984 (106 IV 352 E.3a.) hielt das Bundesgericht fest, die FIS-Regeln seien keine Rechtsnormen, sondern Verhaltensempfehlungen, die sich an Skifahrer richten. Da sie vom internationalen Fachverband erlassen worden sind, stehe grundsätzlich nichts im Wege, sie als Massstab für die im Skisport üblicherweise zu beachtende Sorgfalt heranzuziehen. Bestätigung der Rechtsprechung in den Urteilen vom 26. November 1991 (117 IV 415 E.5b.) und neustens vom 16. Januar 1996 (122 IV 17 E.2b.aa.).
- ² Dazu Hinweise auf Literatur und Praxis: Fernand *Chappuis*, Revue valaisanne de jurisprudence 1997, S. 127 ff.; Gerhard *Dambeck*, Piste und Recht, 3. Aufl. 1996, Schriftenreihe des DSV Bd. 6, N 246 ff.; Hans-Kaspar *Stiffler*, Das Schweizerische Skirecht, 2. Aufl. 1990, N 97; Nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 1989, bei H.-K. *Stiffler*, Schweizerische Juristenzeitung (SJZ) 1991, S. 10, FN 7; Urteil des Landesgerichts Traunstein (D) vom 13. Juli 1994, in Zeitschrift Sport und Recht (SpuRt) 1/1996, S. 28 f.; Arrête du tribunal de grand instance d'Albertville (F) du 7 mars 1994, in Zeitschrift Plädoyer 2/1995, S. 46 ff.; ebenfalls in Zeitschrift Magglingen 11/1994, S. 7 ff.
- ³ Dazu: G. *Dambeck*, Piste und Recht, N 66; H.-K. *Stiffler*, Das Schweizerische Skirecht, N 100 f.
- ⁴ Für einen weitgefassten räumlichen Anwendungsbereich sprechen sich vor allem G. *Dambeck*, Piste und Recht, N 49; Markus *Reinhardt*, Die strafrechtliche Bedeutung der FIS-Regeln, Diss. ZH 1976 aus. Hingegen unterscheidet H.-K. *Stiffler*, Das Schweizerische Skirecht, N 105 zwischen Regeln die nur auf

den Pistenbereich zugeschnitten sind, und Regeln, welche in der ganzen Bergwelt Geltung beanspruchen. (Mit Hinweis auf das Urteil der Jugendanwaltschaft GR vom 26. Mai 1988: ein Snowboarder verletzte eine abseits der Piste rastende Skifahrerin lebensgefährlich, weil er sie in einer Mulde zu kurzfristig erblickt hatte. Er wurde in der Folge wegen fahrlässiger, schwerer Körperverletzung verurteilt.)

- ⁵ Jochen *Fritzweiler*, SpuRt 1-2/94, S. 39.
- ⁶ Eingehender dazu: F. *Chappuis*, Magglingen 11/1994, S. 9; derselbe, Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 11./12. Febr. 1995, Nr. 35, S. 62; Urteil des Oberlandesgerichts München vom 8. Nov. 1991, in SpuRt 1-2/94, S. 36 ff., insbesondere die Anmerkungen von J. *Fritzweiler* auf S. 39.
- ⁷ Urteil vom 25. Okt. 1971 des Kantonsgerichtes von Graubünden, in SJZ 1972; S. 189 ff.; S. 191: «(...) kann festgehalten werden, dass ein Skifahrer, der einen Geländesprung über einen Hügel ausführen will, der ihm die Sicht auf das darunterliegende Gelände verdeckt, sich Rechenschaft darüber geben muss, dass sich niemand in dem von ihm nicht überblickbaren Teil aufhält und dass ihm dort auch niemand unbemerkt in die Quere fahren kann.» Vergleiche dazu ebenfalls das Urteil des Amtsgerichts München vom 25. Juli 1994, in G. *Dambeck*, Piste und Recht, S. 214; derselbe N 97.
- ⁸ Gemäss Kurzfassung der SKUS vom November 1994. ■

huspo
SPORTS FACTORY

Bahnhofplatz, 8304 Wallisellen

Tel. 01/877 60 77 Fax 01/877 60 70
http://www.huspo.ch E-Mail admin@huspo.ch

inkl. Druck/Stickerei ab

Fr. 5.70



Jim Bob, Shirt + Sport, Tel. 052 319 43 88
8460 Marthalen, Fax 052 319 43 89

mitzen

Medizinisches Trainingszentrum im Forum Sumiswald

sucht

Eidg. dipl. Turn- und Sportlehrer, Sportlehrer ESSM
mit SGEP-Prüfung oder vergleichbarem Ausweis

zur Leitung des Kraftraumes
(evtl. auch Teilzeit)

Ende 1998 wird in Sumiswald das Kantonale Kurs- und Sportzentrum unter dem Namen FORUM Sumiswald eröffnet.

Die untenstehenden beiden Ärzte werden den Kraftraum als medizinisches Trainingszentrum ab Januar 1999 betreiben und suchen deshalb einen sportlichen Leiter.

Die Zusatzausbildung könnte auch noch berufsbegleitend nach Stellenantritt erfolgen.

Interessenten melden sich bitte unverbindlich bei:

Dr. med. Beat Geering
Lempigenstrasse 23
3457 Wasen
Tel. 034 437 13 73
Fax 034 437 17 97

Dr. med. Ueli Affolter
Affolternstrasse
3462 Weier
Tel. 034 435 16 75
Fax 034 435 16 55

Eine Studio-Wohnung innerhalb des Gebäudekomplexes des Forums steht zur Zeit noch zur Verfügung und könnte reserviert werden.